



## Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2023

### Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/1089

Sehr geehrte Vorsitzende des Sozialausschusses Frau Katja Rathje-Hoffmann,  
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,  
sehr geehrter Herr Wagner,

wir bedanken uns im Namen unserer Mitglieder bei den Parteien CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD, FDP und SSW für die Einladung zur mündlichen Anhörung und die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können.

-----

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf den "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Haushaltsgesetzes", Drucksache 20/1089:

#### Entwurf/Geplante Änderung:

- **§ 46 wird wie folgt geändert:**
  - "a) In Absatz 1 wird die Angabe „5,64 Euro“ durch die Angabe „6,18 Euro“ ersetzt.**
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „6,00 Euro“ durch die Angabe „6,55 Euro“ ersetzt.**

Der § 46 des KiTaG S-H regelt die **Höhe des Anerkennungsbetrages** und im vorliegenden Entwurf wird die tarifliche Anpassung des Tarifabschlusses 2023 vorgenommen.

## Stellungnahme:

Wir freuen uns sehr über die geplante Anpassung des Anerkennungsbetrages durch die tariflichen Erhöhungen des TVöD SuE in Höhe von 0,54 € (je Kind/Stunde) für die erste Qualifikationsstufe und 0,55 € (je Kind/Stunde) für die höher qualifizierten Kindertagespflegepersonen. Uns ist bewusst, dass aufgrund der aktuellen Haushaltslage diese Entscheidung auch ein Zeichen der Wertschätzung für die erbrachte Leistung der Kindertagespflegepersonen ist.

Vielen Dank!

## Unsere Anmerkungen:

### Inflationsausgleichszahlung

Die TVöD Tarifeinigung beinhaltet u.a. einen **Inflationsausgleich in Höhe von 3000,00€** als steuerfreie Zahlung (= Netto) auch für angestellte pädagogische Fachkräfte.

Da eine steuerfreie Auszahlung für Selbstständige nicht möglich ist, soll dieser Ausgleich für die Kindertagespflegepersonen über die vorzeitige Umsetzung der ab 01.03.2024 geltenden Tariftabelle realisiert werden.

Unter Anwendung der Berechnungswerte aus der Kalkulationsmatrix für den Anerkennungsbetrag des SozMin wird ein Inflationsausgleich in Höhe von 2.586,89€ brutto für Kindertagespflegepersonen mit Basisqualifikation bzw. 2.634,79€ brutto für KTHP mit erhöhter Qualifikation (0,54 € bzw. 0,55 € x 127,6795 Std x 4,69 Kinder x 8 Monate) ausgezahlt. Dieser Betrag reduziert sich durch den Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, sodass unter optimalen Auslastungsbedingungen (4,69 gleichzeitig anwesende Kinder mit einem Betreuungsumfang von jeweils 38 Std/Woche) bestenfalls, d.h. bei einem niedrigen Steuersatz von nur 20%, gerade einmal **1600,-€ als Netto-Inflationsausgleich** bei den Kindertagespflegepersonen ankommen.

### Antrag:

Hier muss nachgebessert werden, um einen Inflationsausgleich in Anlehnung an die TVöD Tarife zu gewähren! Die kalkulatorischen Werte müssen der Realität und den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

Mit der geplanten Erhöhung nähern wir uns unserer aktualisierten **Empfehlung und Forderung** für die leistungsgerechten Anerkennungsbeträge (siehe Tabelle/Anlage) in Höhe von **8,87 € (Q 1) und 9,40 € (Q 2)**.

*“Doch warum fordern wir als Vorstand des Landesverbandes für ca. 750 Kindertagespflegepersonen höhere Anerkennungsbeträge als der vorliegende Gesetzesentwurf vorsieht?”*

Die Beträge sind **immer noch nicht auskömmlich kalkuliert!**

Daher fordern wir:

1. **Verfügungszeiten** analog Kita berücksichtigen.
2. **Ganzjährige Auslastung** der Kindertagespflegepersonen berücksichtigen.
3. 30 durchgehend gezahlte Ausfalltage (für Urlaub) und Regelungen/Richtlinie zur Abrechnung der übrigen Ausfalltage (für Krankheit, Fortbildung)
4. Berücksichtigung des **fehlenden Feiertages**.
5. Aufgrund der zu niedrigen Mindestbeträge und der massiven Kostensteigerungen muss noch in diesem Jahr die **Sachaufwandpauschale** neu berechnet werden.

**Zu den oben genannten Punkten folgt eine kurze Erläuterung:**

1. Die **Verfügungszeiten** wurden in der Kindertagespflege mit **nur einer Stunde pro Woche** kalkuliert und dementsprechend im Stundensatz inkludiert.

Verfügungszeiten einer Kindertagespflegeperson beinhalten folgende Tätigkeiten:

- Termine zum Kennenlernen der neuen Eltern/Akquise,
- Vertrags- und Elterngespräche,
- Dokumentationen und weitere Bürotätigkeiten im Rahmen der Selbständigkeit,
- Vorbereiten und Durchführen von Elternabenden und
- gemeinsamen Ausflügen/Festen,
- Entwicklungsdokumentation,
- Planung pädagogischer Angebote,
- Einkauf von pädagogischen Materialien und Inventar



Die Auflistung macht deutlich, dass eine Stunde pro Woche bei weitem nicht ausreicht. Den KiTa-Fachkräften wird im Vergleich dazu eine Gruppenverfügungszeit von 7,8 Stunden pro Woche gewährt, obwohl die Kindertagespflegepersonen ein umfangreicheres Arbeitsfeld u.a. durch die Leitungstätigkeit innehaben. Aktuell müssen diese Tätigkeiten in der Freizeit erledigt werden.

Gerne wird durch die Politik oder Verwaltungen argumentiert, dass die Kindertagespflegepersonen selbständig seien und andere Selbständige auch diese "unbezahlten" Tätigkeiten verrichten müssen. Das ist richtig, aber diese Unternehmen können und dürfen auch selber höher kalkulieren, um einen auskömmlichen Stundensatz zu erzielen, welcher die mittelbare Arbeit abbildet bzw. berücksichtigt.

### Antrag:

Wir beantragen, dass die Höhe der Verfügungszeiten analog zur Kita im Anerkennungsbeitrag berücksichtigt wird.

**2.** Für die Kalkulation des Anerkennungsbetrags wird u.a. der **Auslastungsgrad** der Kindertagespflegepersonen berücksichtigt. Der aktuell verwendete Wert entspricht nicht dem tatsächlich vor Ort anzusetzenden Wert.

Im Prozess der KiTa-Reform nutzte das Land Schleswig-Holstein statistische Werte der Stadt Dresden aus dem Jahr 2016 mit einem Auslastungsgrad je Kindertagespflegeperson in Höhe von 4,69 Kindern. Die Voraussetzungen der Betreuung dieser Orte sind jedoch komplett verschieden.

In Dresden wird keine Teilzeitbetreuung angeboten. Es gibt dort nur Vollzeitplätze, während in Schleswig-Holstein ein großer Teil der Tageskinder in Teilzeit oder in der Randzeitenbetreuung weit unter 7 Stunden täglich betreut werden.

Das Statistikamt Nord dokumentierte zum 01.03.2022 eine Auslastung von 4,5 Kindern je Kindertagespflegestelle für Schleswig-Holstein. Allerdings werden in der Statistik alle Kinder von 0-14 Jahren gezählt. Anhand der SH-Statistik (2022) lässt sich eine ungefähre Auslastung mit Berücksichtigung der Randzeitenbetreuung ermitteln (siehe **Anhang**), welche nach unserer Hochrechnung einen **Wert von 3,55 Kindern je KTP-Stelle** ergibt. Die tatsächliche Auslastung kann sicherlich durch gesammelte Zahlen durch die KiTa-Datenbank ermittelt werden.

Da die statistische Abfrage immer zum 1.03. eines Jahres erfolgt, kann keine ganzjährig durchschnittliche Auslastung abgebildet werden. Durch die Übergänge der Kinder in die Kita und die nacheinander folgenden Eingewöhnungen der neuen Kinder ist eine durchgehende jährliche Vollauslastung nicht möglich. Auch dieser Umstand muss bei der Ermittlung eines realen Auslastungsgrades berücksichtigt werden, da für diese Zeiten finanzielle Rücklagen gebildet werden müssen!



**Antrag:**

Wir beantragen die Verwendung der Daten aus Schleswig-Holstein, z.B. Zahlen der KiTa-Datenbank zur Ermittlung des Auslastungsgrades in SH für eine gerechte Kalkulation des Anerkennungsbetrages.

Wir beantragen die Berücksichtigung des "Sommerlochs", welches durch zeitversetzte Eingewöhnungen entsteht.

**3. Ein weiteres Problem aus der Praxis ist die Administration der Ausfalltage und die völlig unterschiedliche Berechnung zur Rückforderung von Beträgen durch die Kreise und kreisfreien Städte.**

Durch die KiTa-Reform wurden **sehr niedrige MINDEST-Standards** geschaffen und das Land Schleswig-Holstein hat klar signalisiert, dass die Mindestbeträge freiwillig durch die Kommunen aufgestockt werden können. Es gibt Kreise wie zum Beispiel den Kreis Steinburg, Kreis Pinneberg und den Kreis Rendsburg-Eckernförde, die diese zusätzliche freiwillige Leistung in Form von 30 oder 50 "durchgezählten" Ausfalltagen erbringen. Doch leider sind diese freiwilligen Leistungen eher die Ausnahme und die Vergütung der Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein gleicht einem "bunten Flickenteppich" wie vor der KiTa-Reform.

Die Administration und Rückforderung von Beträgen für jede Kindertagespflegeperson ist auch für die örtlichen Träger eine Mammutaufgabe. Zusätzliche Personalkosten sind notwendig. Zum Teil werden von den örtlichen Trägern detaillierte Listen zur Anwesenheit der Kinder gefordert, ohne jegliche Rechtsgrundlage.

**Antrag:**

Wir beantragen eine **landesweite Durchzahlung von z. B. 30 Ausfalltagen (Urlaubstage)**, um die problematischen Aspekte und den bürokratischen Aufwand für die Kindertagespflegepersonen und örtlichen Träger zu reduzieren. Der Stundensatz würde sich reduzieren, da die zur Zeit inkludierten Fehltage wieder exkludiert werden müssten.

**Vorteil:** Es käme zu keinen dubiosen Rückforderungen der örtlichen Träger und die Vergütung für die Betreuungsleistung wäre einheitlich geregelt. Fehltage über den 30. Ausfalltag hinaus und deren Rückforderung können über eine klar definierte Regelung/Richtlinie vereinheitlicht werden. Erholungs- und Urlaubszeiten für Kindertagespflegepersonen sind ein wichtiges Qualitätsmerkmal, um die bestehende Qualität aufrechtzuerhalten, was dem Ziel eines Qualitätsgesetzes entgegenkommt.



4. In der Kalkulation des Anerkennungsbetrages fehlt leider immer noch die Berücksichtigung des Reformationstages oder Weihnachtsfeiertages. Trotz wiederholter Hinweise und Aufforderungen durch den Landesverband wurde keine Korrektur vorgenommen.

**Antrag:**

Wir fordern und beantragen die sofortige Korrektur der Beträge, damit der fehlende Feiertag endlich berücksichtigt wird!

5. Wir fordern als Landesverband dringend eine **aktualisierte Kalkulation der Sachaufwandpauschale**, um einen angemessenen Mindestbetrag zu erzielen. Im Frühjahr 2023 wurde aufgrund der gestiegenen Kosten die Betriebskostenpauschale (BKP) von 300,00 € auf 400,00 € durch das Bundesfinanzministerium angehoben:

[Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege](#)

Die BKP dient der steuerlichen Abrechnung, um die Ermittlung der Betriebskosten und des zu versteuernden Gewinns zu vereinfachen. Die Erhöhung der Betriebskostenpauschale muss auch als Signal an die Länder und Kommunen verstanden werden, denn sie verdeutlicht, dass die Beträge für die Erstattung der Sachkosten aufgrund der wirtschaftlichen Veränderungen dringend geprüft und angepasst werden müssen. Im Rahmen der letzten Anhörungen haben wir immer wieder klar begründet und deutlich gesagt, dass die landesweiten Mindestbeträge für die Sachaufwandpauschale zu niedrig sind und angehoben werden müssen.

Während unter Anwendung der Kalkulationsmatrix des SozMin (4,69 Kinder, 38 Std Wochenbetreuungszeit) das Bundesfinanzministerium einen nachweislosen und pauschalen steuerlichen Betriebskostenabzug von 1.782,20€ anerkennt, werden derzeit über die SQKM Sachkostenerstattung für die Betreuung in angemieteten Räumen nur 898,23€ ((1,42€ SK + 0,08€ Energiezuschlag) x 127,68 Monats-Betreuungsstunden x 4,69 Kinder) und in gemischt genutzten Räumen lediglich 742,54€ erstattet. ((1,16€ SK + 0,08€ Energiezuschlag) x 127,68 Monats-Betreuungsstunden x 4,69 Kinder). Werden nicht ganzjährig, ausgenommen der 52 einkalkulierten Ausfalltage, 4,69 Kinder an 38 Wochenstunden betreut, reduziert sich der Betrag sogar noch entsprechend.

Aufgrund der Deckelung der Elternbeiträge müssen die Kindertagespflegepersonen die Kosten über den eigenen Anerkennungsbeitrag decken. Das ist im Vergleich so, als ob eine Erzieherin in der Kita das Spielmaterial für die Kinder oder den Bürostuhl mit ihrem Gehalt finanzieren muss.

**Antrag:**

Wir beantragen für 2023 eine aktuelle Kalkulation der Sachaufwandpauschale. Auf die Evaluation kann nicht mehr gewartet werden!

## **Fazit:**

Der Landesverband begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf mit den tariflichen Anpassungen und der daraus resultierenden Erhöhung des Anerkennungsbetrages.

Wir empfehlen parallel auf Landesebene eine einheitliche Regelung in Form einer Durchzahlung der laufenden Geldleistung für 30 Tage, sowie die Erstellung einer Richtlinie zur Berechnung der Rückforderungen durch die weiteren entstehenden Ausfalltage!

Eine aktuelle Kalkulation der sehr geringen Sachaufwandpauschale ist noch in diesem Jahr notwendig, da die Mieten und weitere Kosten massiv gestiegen sind.

Durch die "Deckelung" der Elternbeiträge wird selbständigen Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit genommen, auf veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen mit Preiserhöhungen reagieren zu können.

Die genannten Maßnahmen sorgen dafür, dass die Existenzen der Kindertagespflegepersonen und die Betreuungsplätze gesichert werden.

Laut der Statistik des Statistikamt Nord haben bereits Kindertagespflegepersonen aufgegeben, daher muss schnell gehandelt werden.

Die U3-Betreuung in der Kindertagespflege ist für das Land SH und die Kommunen die kostengünstigste Betreuungsform. Der Landesverband empfiehlt, dass dieser Umstand in der Gesetzgebung Berücksichtigung findet!

Qualität und Quantität in der Kindertagespflege brauchen dringend Unterstützung!

Sichern Sie jetzt die Betreuungsplätze für Schleswig-Holstein!

Morgen ist es zu spät!

Der Vorstand

Brigitte Oberschelp und Naima Wright

Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.